

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-
Württemberg zur baulichen Gestaltung von Heimen in Baden-Württemberg
(LHeimBauV)**

Az.: 34-5031.16-2

Schreiben vom 30. April 2009

I. Allgemein

Ein Wohnheim ist für Menschen mit Behinderung kein „Zuhause auf Zeit“ sondern oft Heimat für viele Jahre und Jahrzehnte. Deshalb ist das „sich wohl fühlen“ besonders wichtig. Dazu gehört insbesondere für körper- und mehrfachbehinderte Menschen eine durchgängige Barrierefreiheit.

Im Sommer 2008 hatten wir einen Fragebogen entwickelt, der aus der Sicht der Betroffenen – überwiegend körper- und mehrfachbehinderte Menschen – die wichtigsten baulichen Anforderungen an ein Wohnen im Heim umfasst. Als Selbsthilfeorganisation haben wir uns auf einige wenige Fragen beschränkt, die in besonderem Maße die Qualität des Wohnens und damit Lebensqualität wiedergeben. Die Ergebnisse dieser Umfrage bilden nun die Basis für die Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Landesheimmindestbauverordnung und liegen als Anlage unserer Stellungnahme bei.

Gerne nehmen wir nun die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung der geplanten Verordnung Stellung zu beziehen.

Der Verordnungsentwurf stellt – noch stärker als die geltende Bundesverordnung – die Würde der Heimbewohner, deren Selbstbestimmung und die Lebensqualität in den Mittelpunkt. Wir unterstützen diese Leitgedanken nachhaltig.

Wir regen an, dafür Sorge zu tragen, so rasch wie möglich die Landesheimbauverordnung in kraft zu setzen. Insofern bitten wir, derzeit von der – im Grundsatz – richtigen Idee, eine Gesamtverordnung mit den Teilbereichen baulichen Mindestanforderungen, Mitwirkung und Personal vorzulegen, Abstand zu nehmen. Aus Zeitgründen empfehlen wir, gesondert die Landesheimbauverordnung zu erlassen. Außerdem sehen wir es für dringend notwendig an, die – für Betroffene – verbesserten räumlichen Mindestvoraussetzungen so rasch wie möglich rechtsverbindlich werden zu lassen.

Der Verordnungsentwurf ist u. E. von den Erkenntnissen der Altenhilfe geprägt und hat vorrangig Pflegeheime im Blick.

Dies lässt sich insbesondere an den Formulierungen in der Begründung ablesen (z.B. Verweise auf demenziell erkrankte Heimbewohner, auf die im Landespflegegesetz beschlossenen Zielsetzungen zur Ausgestaltung der stationären Pflegeinfrastruktur, die Pflegeheimförderung, die Finanzierung nach SGB XI oder die Auslastung der Betten). Unsere Sorge ist, dass körper- und mehrfachbehinderte Menschen verstärkt auf Pflegeheime verwiesen werden und Sozialhilfeträger so Heimplatzwahl einschränken. Wir verweisen hier erneut auf die Diskussionen im Landespflegeausschuss Baden-Württemberg.

II. Im Einzelnen

Zu § 1: Allgemeine Grundsätze

- Absatz 4:
Eine umfassende Barrierefreiheit ist aus unserer Sicht unabdingbare bauliche Mindestvoraussetzung – unabhängig von der Nutzergruppe. Bislang sind vor allem körper- und mehrfachbehinderte Menschen mehrheitlich aufgrund fehlender Spezialangebote in Wohnheimen für geistig behinderte Menschen oder in Pflegeheimen untergebracht.

Der Verordnungsentwurf lässt offen, nach welchen Kriterien Barrierefreiheit definiert wird. Die Vermutung liegt nahe, dass die Regelungen der DIN 18025-2 (barrierefreie Wohnungen) gemeint sind. Dies bedeutet, dass Rollstuhlfahrer, die unbestritten einen Mehrbedarf haben, sich in den engeren Vorgaben der DIN 18025-2 bewegen müssen (z.B. Türbreite, Bewegungsflächen im Sanitärbereich, vor Bett, in der Küche). Bei einer vorübergehenden Nutzung („Besuch“) ist dies akzeptabel, nicht aber bei einer Langzeitnutzung, also bei einem Leben im Heim.

Wir schlagen als Mindestvoraussetzung ein angemessenes Quorum für rollstuhlgerechte Wohnungen im Sinne der DIN 18025-1 vor.

Aus den Beratungen in der begleitenden Arbeitsgruppe im Sozialministerium ist uns bekannt, dass nach dem Bauordnungsrecht die Anwendung der DIN 18025-2 als ausreichend anerkannt ist.

Zu § 2: Standort und Einrichtungsgröße

- Absatz 2
Wir schlagen vor, das Wort „örtlich“ ersatzlos zu streichen.
Betreute Wohnformen für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung decken häufig einen überregionalen Bedarf ab, da die Zielgruppe zu klein ist.

- Absatz 3
Wir begrüßen sehr das Ziel, Standorte für Wohnheime nicht „auf die grüne Wiese“ sondern „mitten in den Ort“ zu planen. Ein zentraler Standort - verbunden mit einer barrierefreien Infrastruktur – ermöglicht ein selbständigeres Leben trotz Handicap.

Zu § 3: Individuelle Wohnbereiche

- Absatz 1
Wir begrüßen die Zielvorgabe, möglichst allen Bewohnern ein Einzelzimmer zur individuellen Nutzung bereitzustellen.
- Absatz 2
Für behinderte Heimbewohner ist das eigene Zimmer im Heim Lebensort für viele Jahre. Das Zimmer ist daher mehr als „nur“ ein Raum zum Schlafen. ES wird genutzt als Rückzugsmöglichkeit, zum Empfang von Besuchern (z.B. Familienangehörige, Freunde oder Mitbewohner).

Die Mindestgröße – ohne Sanitärraum – muss daher unabhängig von der Nutzergruppe mindestens 16 qm betragen. Für Rollstuhlfahrer sollten deutliche größere Zimmer vorhanden sein.

- Absatz 4
Die gemeinsame Nutzung des Sanitärbereiches (Dusche, WC) von zwei Bewohnern ist aus unserer Sicht eine akzeptable Kompromisslösung, da es sich um Mindeststandards handelt.
Entscheidend ist für uns, dass der Sanitärbereich in jedem Fall den Planungsgrundlagen der DIN 18025-1 entspricht.
Viele Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung brauchen Assistenz. Der Sanitärraum muss Platz bieten für die Bewegung des behinderten Menschen Rollstuhl, einem weiteren Rollstuhl- bzw. eines Duschstuhls sowie für einen Helfer.

Zu § 4: Gemeinschaftsbereiche

- Absatz 3
Bei unserer Umfrage waren sich alle Befragten einig, dass – auch beim Vorhandensein eines Sanitärraumes am Einzelzimmer – ein Pflegebad notwendig ist. Für die räumliche Anordnung des Pflegebades sind kurze Wege zwischen Zimmer und Bad sehr wichtig – sowohl für die Bewohner als auch für die Mitarbeiter. Gerade körper- und mehrfachbehinderte Menschen schätzen die zusätzlichen Möglichkeiten, die ein Pflegebad bietet (z.B. Badewanne mit Lifter, Duschieliege, Wickeltisch für Erwachsene).

Ein Pflegebad pro Einrichtung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Wir lehnen daher diese Formulierung ab. Wir schlagen – abhängig von der Bewohnerstruktur, mindestens jedoch für acht bis zehn Bewohner –

ein Pflegebad vor. Diese müssen in räumlicher Nähe zu den Bewohnerzimmern vorhanden sein. Zentral gelegene Pflegebäder lehnen wir ab.

Zu § 5: Auswirkungen auf die Finanzierung und Förderung von Heimen

- Absatz 1
Der Verordnungsentwurf nimmt bei den Aussagen zur Refinanzierung konkret Bezug auf das SGB XI (Pflegeversicherung). Wir bezweifeln, dass eine sinngemäße Übertragung der dort verankerten Regelungen auf andere Gesetze möglich ist. Deshalb schlagen wir eine Prüfung bzw. Neuformulierung vor.
Heime für Menschen mit Behinderung unterliegen in aller Regel den Bestimmungen des SGB XII (Eingliederungshilfe).

Zu § 7: Ausnahmeregelungen

- Ziffer 1:
Wir begrüßen, dass Ausnahmen für betreute Wohnformen mit weniger als 15 Plätzen möglich sind. Dies ist insbesondere notwendig, für ambulant betreute Wohngemeinschaften, für die häufig Wohnungen gemietet werden. Auch bei der Genehmigung von Ausnahmen muss gewährleistet sein, dass der Schutzzweck der Norm beachtet wird.
- Ziffer 2:
Wir lehnen diese vorgeschlagene Öffnung als zu weit gehend ab.
Eine Aufbewahrung schwerst behinderten Menschen in einem Mehrpersonerraum lehnen wir entschieden ab. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird über die Hintertür das Mehrbettzimmer eingeführt, obwohl § 3 der Verordnung das Einzelzimmer für Heimbewohner zum Regelfall erklärt. Ferner ist die Privatsphäre und die Würde der schwerst behinderten Menschen unzureichend geschützt. Erst jüngst hat das Kuratorium Deutsche Altenhilfe (KDA) bei einer Tagung am 20. April 2009 in Köln bei seiner Tagung „Begleitung von Menschen mit Demenz in ihrer letzten Lebensphase“ erklärt, in qualitätsgeleiteten Pflegeoasen auf Mehrbettzimmer zu verzichten.
- Ziffer 3:
Wir begrüßen die Möglichkeit, Abweichungen bei speziellen Betreuungskonzepten zuzulassen. Allerdings erscheint uns die vorgeschlagene Regelung als sehr weitgehend. Eine Präzisierung halten wir erforderlich.
Im Alltag wird es höchstwahrscheinlich zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und Interpretation kommen. Wer entscheidet – und nach welchen Kriterien -, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind? Werden die Betroffenen und / oder ihre Verbände in dem Prozess beteiligt?

Richtig ist, dass Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung oder auch Menschen mit Sinnes- und Mehrfachbehinderungen spezielle Anforderungen an ein Wohnheim haben. Sind diese mit der Ausnahmeregelung grundsätzlich gemeint? Wenn dies der Fall ist, sollte zumindest die Begründung exempla-

risch mögliche Zielgruppen beschreiben.

Andererseits haben Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung große Schwierigkeiten bei der Heimplatzsuche. Es gibt zu wenig spezielle Wohnheime, so dass der Großteil dieser Zielgruppe in Wohnheimen für Menschen mit geistiger Behinderung oder in Pflegeheimen betreut wird. Rollstuhlfahrer müssen sich häufig an die nur unzureichend barrierefreien Räumlichkeiten anpassen. Dies führt im Alltag immer wieder zu Konflikten.

Stuttgart, 10. Juni 2009/vs/pa.